

Verein Alterszentrum Chestenberg

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Verein Alterszentrum Chestenberg" besteht mit Sitz in Möriken-Wildegg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt für die Einwohner der Gemeinden Brunegg, Holderbank und Möriken-Wildegg den kostengünstigen Betrieb eines Alterszentrums mit einigen Alterswohnungen. Zu diesem Zweck schafft er eine zweckmässige Organisation.

So wird älteren Menschen ermöglicht, ihren Lebensabend in ihrer angestammten Umgebung zu verbringen. Dabei haben Einwohner und Bürger der Gemeinden Brunegg, Holderbank und Möriken-Wildegg bei Einsitznahme erste Priorität. Die Aufnahmebedingungen sowie der Bettenverteilungsschlüssel mit den drei erwähnten politischen Gemeinden sind im Heimreglement umschrieben. Der Verein kann Grundstücke an- und verkaufen, Baurechte erwerben und errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die dem Vereinszweck dienen. Das Alterszentrum soll zudem ein Ort der Begegnung mit jungen und älteren Menschen sein, die nicht oder noch nicht Bewohnende des Alterszentrums sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. In den Verein können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Einzelpersonen und Ehepaare
 - b) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand (Präsidenten) schriftlich mitgeteilt werden und kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, ohne Kündigungsfrist, erfolgen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder gemäss Art. 3 Ziffer 2 Buchstaben a und b ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss kann innert 20 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbescheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 4 Finanzielle Mittel

1. Für die finanziellen Verpflichtungen wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet, ohne persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt höchstens Fr. 100.-, für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften Fr. 300.-.
3. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a) Anlagen, die zum Betrieb des Alterszentrums nötig sind
 - b) Guthaben und allen übrigen Aktiven.
4. Zur Verfolgung des Vereinszweckes stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Entschädigung für Pensions- und Pflegeleistungen
 - c) Mietzins der Alterswohnungen
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand
 - e) Gönnerbeiträge
 - f) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - g) Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
 - h) von der Generalversammlung bewilligte Darlehen und Kredite.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird einmal pro Jahr, normalerweise nach Abschluss des Rechnungsjahres, einberufen oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
2. Die Einladungen zur Generalversammlung ergehen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) - Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung und Décharge-Erteilung
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins sowie Décharge-Erteilung
 - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins sowie Décharge-Erteilung
 - e) Kenntnisnahme der vom Vorstand genehmigten Betriebsrechnung des Alterszentrums
 - f) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Budgets des Alterszentrums Chestenberg
 - g) Festsetzung der Vereinsmitgliederbeiträge und Beschlussfassung über das Vereinsbudget
 - h) Revision der Statuten
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
 - k) Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern (Art. 3 Ziffer 4).
4. Anträge von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
5. Die Generalversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Bei Statutenänderungen oder Vereinsauflösung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10.
6. Mitglieder treten in den Ausstand, wenn eine Beschlussfassung in Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihnen, des Ehegatten oder Verwandten sie direkt betrifft.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte erfordert. Er vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten.
2. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Gemeinderäte Möriken-Wildegg, Holderbank und Brunegg nominieren je einen Gemeindevertreter, die ebenfalls von der Generalversammlung zu wählen sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei der Präsident den Stichentscheid hat.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategie und Organisation des Alterszentrums. Er erlässt die dafür notwendigen Richtlinien, Reglemente und Aufgabenbeschriebe, legt die Taxen fest und bestimmt das Zeichnungsrecht. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des statutarischen Zwecks des Vereins Kooperationen mit anderen Institutionen einzugehen.
6. Er wählt die Zentrumsleitung.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines selbsttragenden Betriebes, inkl. Verwaltung der Alterswohnungen und genehmigt die Betriebsrechnung und das Budget des Alterszentrums Chestenberg.
8. Zur Erledigung der Aufgaben organisiert sich der Vorstand durch eine Ressortzuteilung. Die exakte Aufteilung erfolgt durch den Vorstand.
9. Für ihre Arbeiten erhalten die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung sowie anfallende Spesen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 9 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 10 Rechnungsrevision

1. Die Generalversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle prüft die Betriebs- und Vereinsrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Art. 11 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung gehen Aktiven und Passiven als gesondert zu verwaltendes Vermögen zu treuen Händen an die drei Einwohnergemeinden Brunegg, Holderbank und Möriken-Wildegg über, welche sie im Sinne der Statuten verwalten oder einer anderen Institution in der Region der Gemeinden mit ähnlichen Zwecken übergeben können.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Schenkungsvertrag vom 31.8.1957 zwischen Max A. Isler und der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg das seinerzeitige Schenkungsobjekt (31.14 Aren Land und Gebäude Nr. 214 und 432) im Falle einer Zweckentfremdung von der Familie Isler zurückgefordert werden kann.

Art. 12 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder die Bekanntgabe von Daten ist zur Ausführung von Aufgaben notwendig.

Daten können zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB). Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Einladung zu Versammlungen) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 27. Mai 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2006.

Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2025.

Die Statuten wurden seitdem nicht mehr verändert.

Wildegg, 27. Mai 2025

Der Präsident:



Josef Niederberger

Der Vizepräsident:



Sebastian Bachmann